

§ 49c EnWG – Ausbleibende Beschleunigung in der Praxis

Bisherige Erfahrung mit § 49c EnWG

Für die Umsetzung der Erdermaßnahmen sind grundsätzlich öffentlich-rechtliche Genehmigungen und privatrechtliche Gestattungen erforderlich.

Die übliche Gesamtlaufzeit eines Projektes beträgt nahezu 3 Jahre, wovon ca. ein Jahr auf die Genehmigungsphase entfällt. § 49c EnWG hat aus der praktischen Erfahrung heraus keine beschleunigende Wirkung gezeigt. Das liegt u.E. an folgenden Punkten:

- § 49c Abs. 4 S. 1 gilt nicht für Landesbehörden; Verweise im Anschreiben auf die gesetzgeberische Intention zeitigen keine Wirkung. Vorschrift oftmals unbekannt.
- Landesbehörden verweisen auf „Fehler“ in den Antragsunterlagen, wodurch die Frist gestreckt wird.
- Ungenügende Behördenkapazitäten bzw. keine Priorisierung der Anträge
- Naturschutzfachliche Eingriffsgenehmigung vielfach

Privatrechtlich ist man auf eine freihändige Einigung angewiesen, da der Weg über behördliche Zwangsmaßnahmen zu zusätzlichen Projektverzögerungen führen würde.

Handlungsempfehlung

Ergänzung eines Absatz 2a in § 49c EnWG

„(2a) Erforderliche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen stellen in der Regel keinen erheblichen Eingriff gemäß § 14 BNatSchG dar. Eingriffe, die einer artenschutzrechtlichen Ausnahme oder einer Befreiung bedürfen, müssen nur einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I) anhand vorhandener Datengrundlagen beziehungsweise anhand der Biotopstrukturen (sog. Potentialabschätzung) unterzogen werden.“

Neuformulierung des Absatzes 5

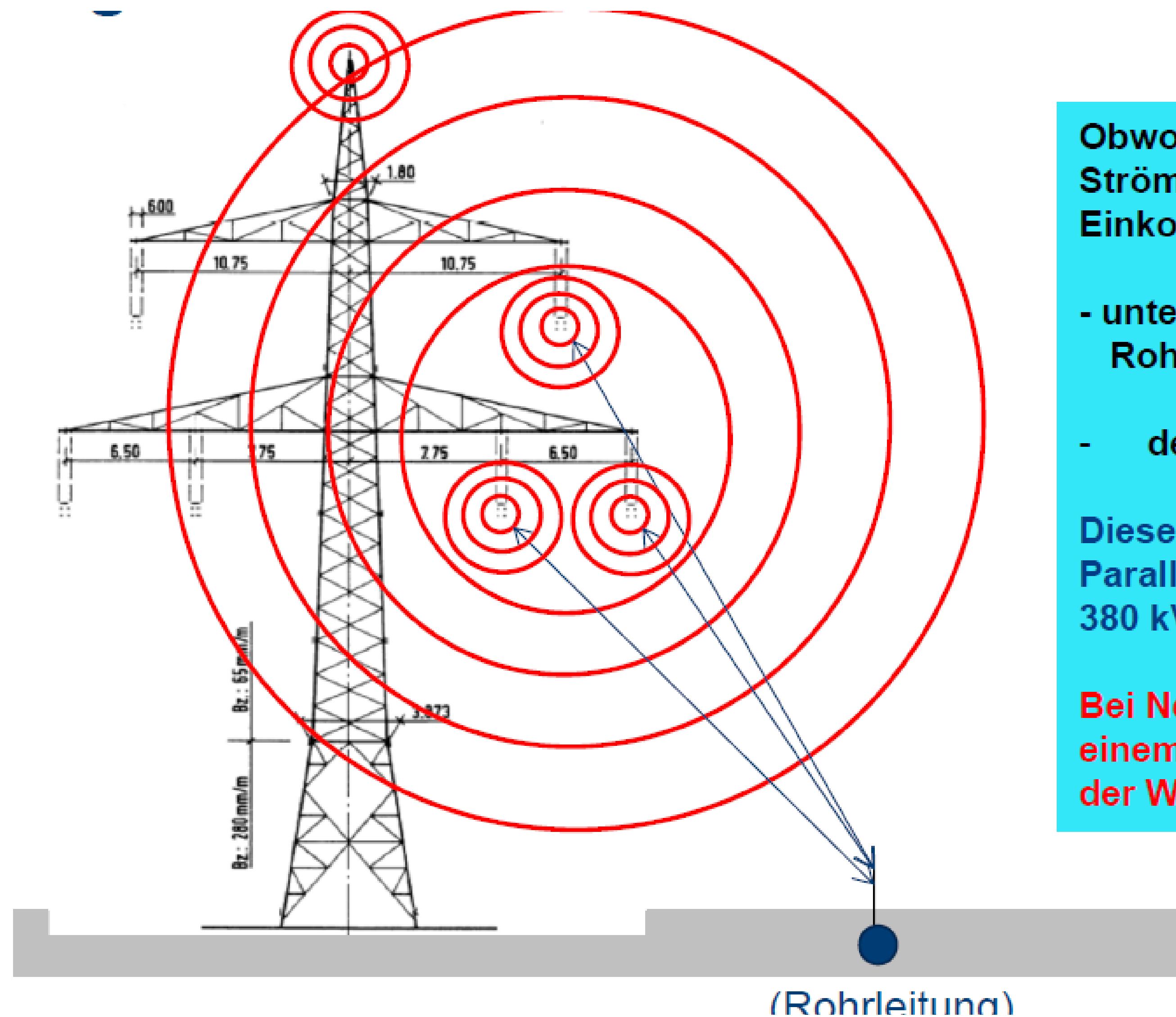
„(5) Die Schutz- und Sicherungsmaßnahmen der Betreiber technischer Infrastrukturen sind soweit möglich im Schutzstreifen der eigenen Infrastruktur umzusetzen. Ist die Umsetzung dieser außerhalb des Schutzstreifens erforderlich, können Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte die erforderlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen und die dazu erforderlichen Vorarbeiten durch den Betreiber technischer Infrastrukturen oder von ihm Beauftragte nicht verbieten. Im Übrigen gilt § 44 Abs. 2 bis 4 entsprechend. Für den Fall, dass eine einvernehmliche Regelung über erforderliche dingliche Sicherungen zwischen den Betroffenen und dem Betreiber technischer Infrastrukturen zu angemessenen Bedingungen nicht zustande kommt, sind diese nach den jeweiligen Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzen beizubringen.“

Begleitschreiben des BMWE und der BNetzA

Es wäre ein Begleitschreiben von Seiten des BMWE und der BNetzA wünschenswert, mit welchem den zuständigen Landesbehörden die Relevanz der Maßnahmen für die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit sowie für die bei Nichtumsetzung volkswirtschaftlich hohen Kosten durch Redispatch erklärt wird und deshalb zugleich um prioritäre und möglichst unverzügliche Bearbeitung gebeten wird.

Hintergründe zu den technischen Schutzmaßnahmen

Hintergrund bzw. Ursache für Schutzmaßnahmen



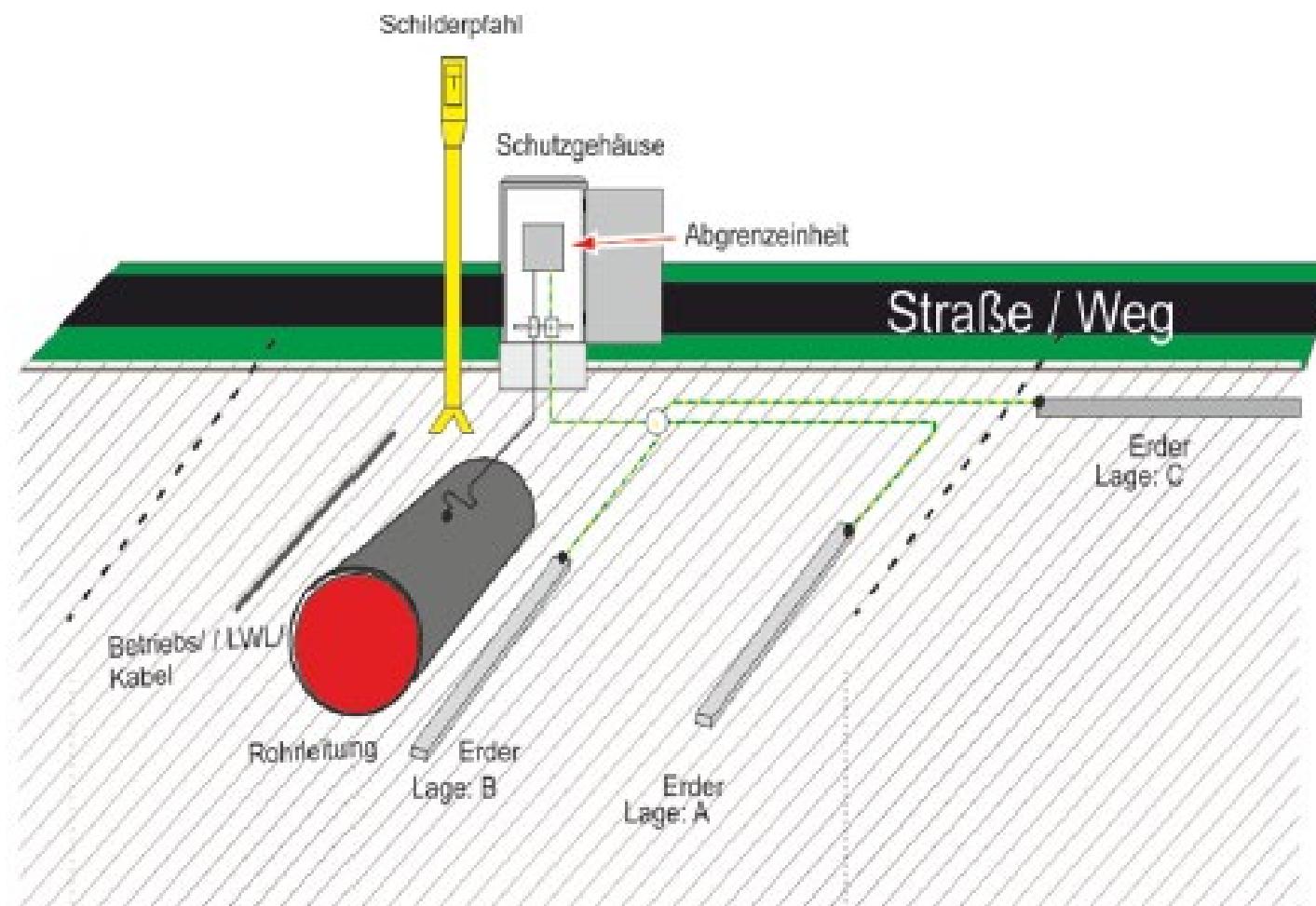
Obwohl im Drehstromsystem die "Summe aller Ströme = 0A" ist, erfolgt eine induktive Einkopplung durch

- unterschiedliche Abstände Rohr - Leiterseile und
- den Erdseilstrom

Dieser Effekt ergibt sich auch bei engen Parallelführungen mit 380 kV-Kabelanlagen

Bei Netzfehlern kommt es temporär auch zu einem 2-Phasen-Betrieb → vielfache Erhöhung der Wechselspannung auf der Rohrleitung.

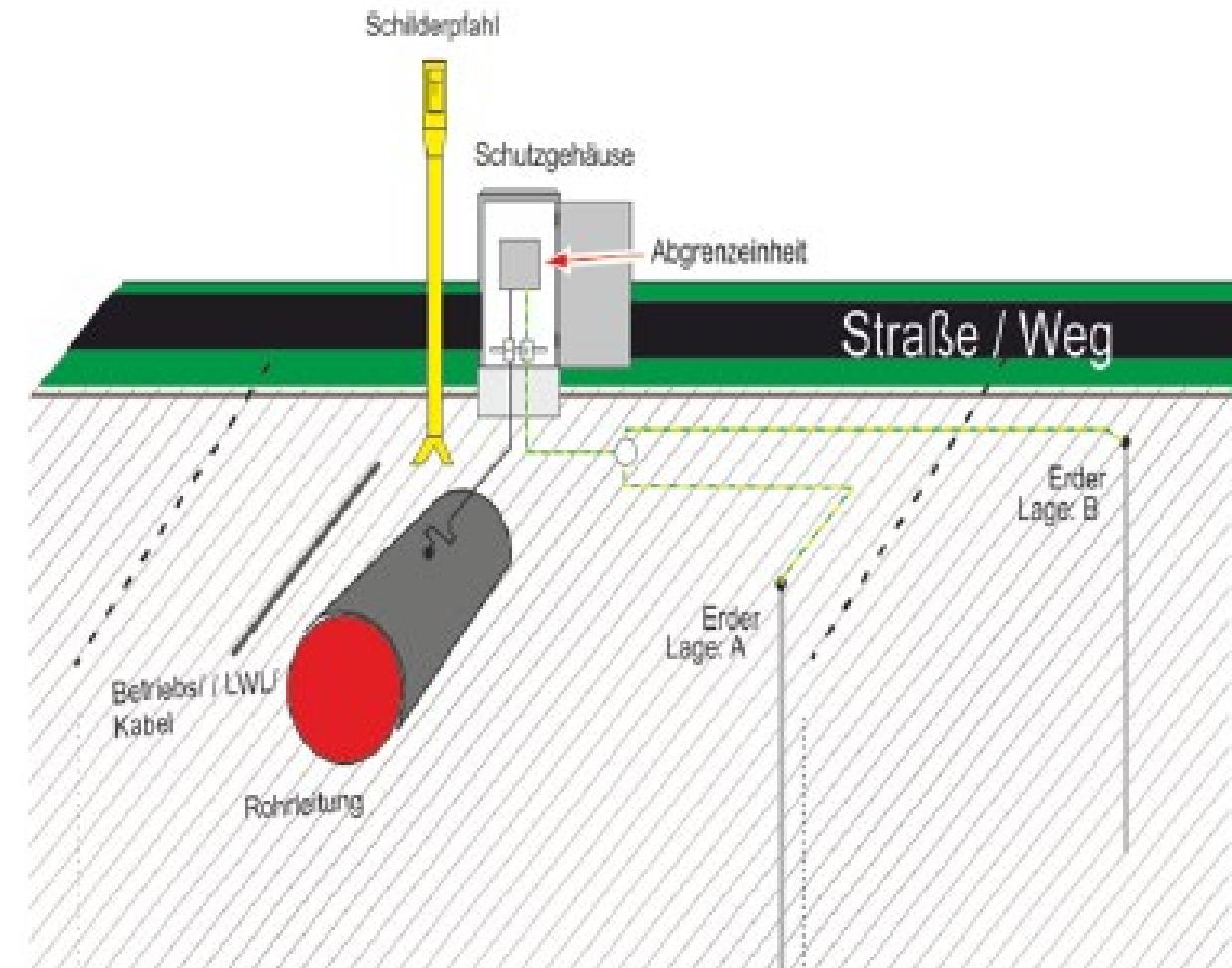
Ausgestaltung der technischen Maßnahmen



Horizontalerder
(Bandiesenerder)



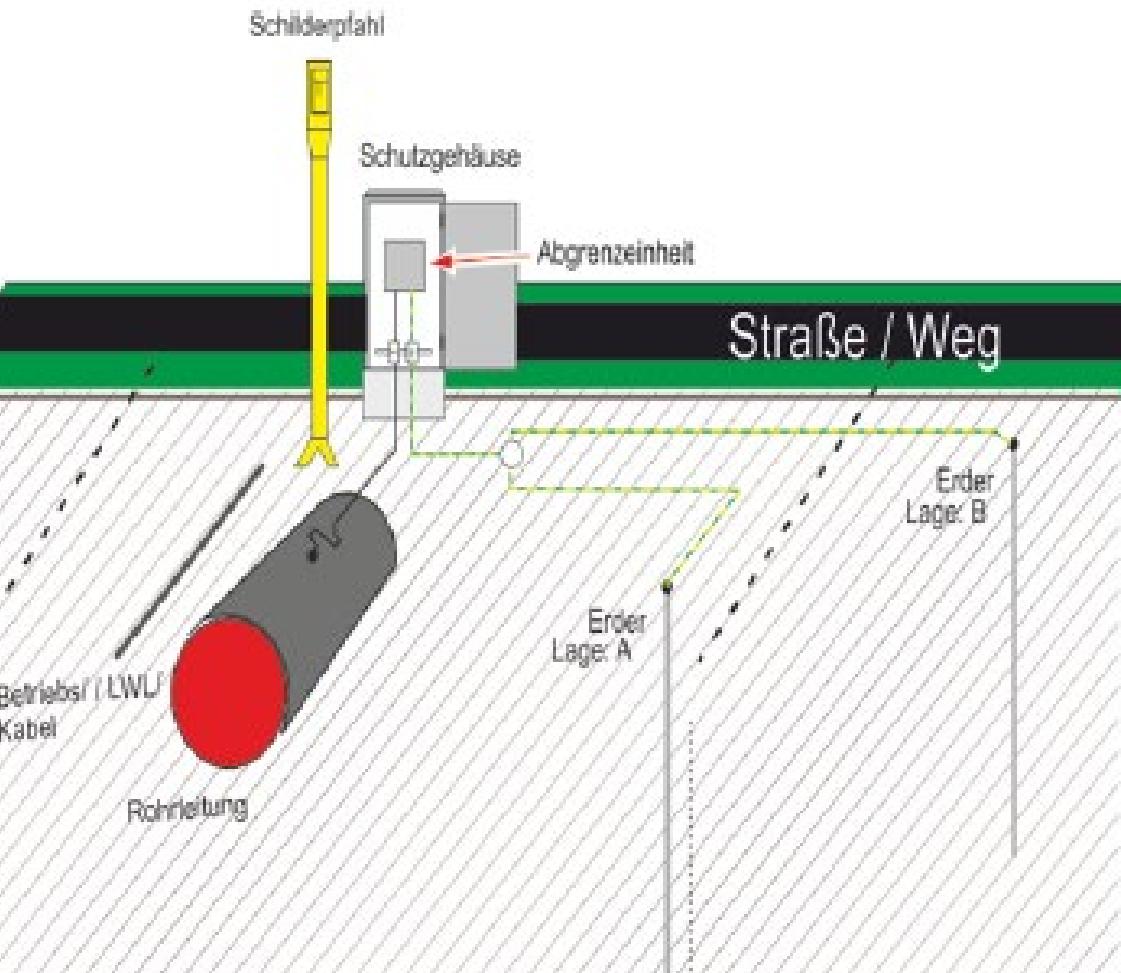
Band 30 x 3,5 mm



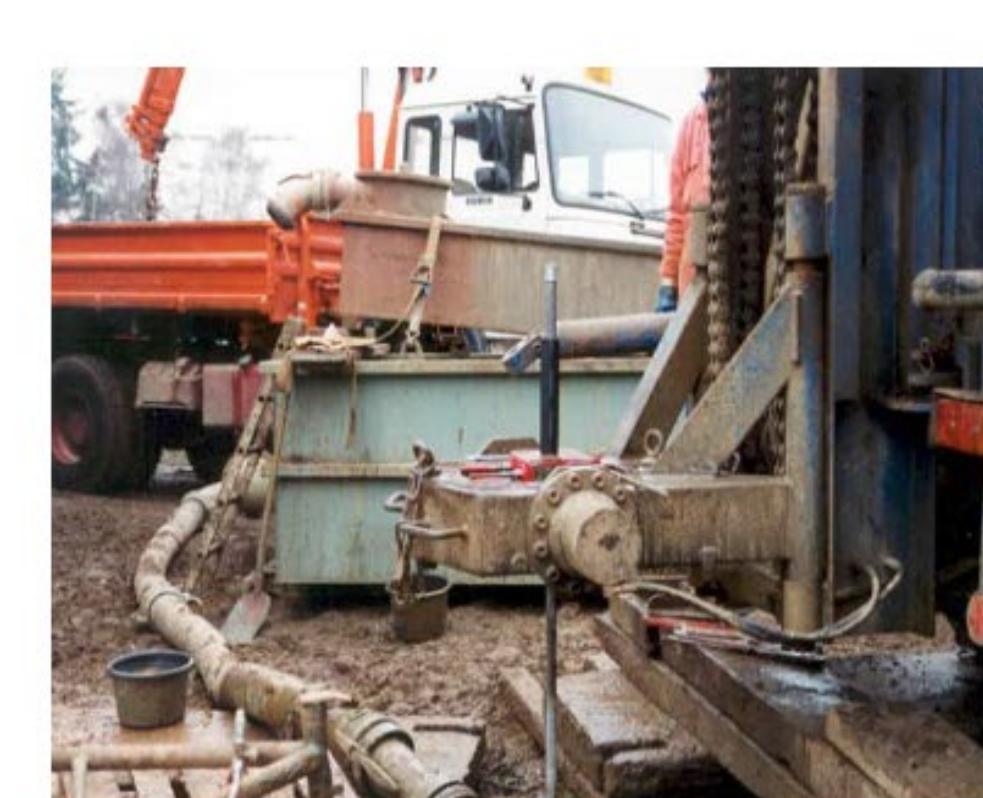
geschlagene Tiefenerder
(bis ca. 13,5 – 15 m E-Tiefe)



Rund D= 20 mm



gebohrte Tiefenerder
(bisher bis 98 m E-Tiefe)



Vollstahl Rund D= 20 mm

Eine vollständige
technische Maßnahme
nach DVGW GW 22
besteht aus:

Horizontal-bzw. Tiefenerder
und der Abgrenzeinheit
(Steuerelement)

Beispiel für eine zu genehmigende Fläche für die Umsetzung

